



**Landeshauptstadt  
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

Ihre Antwort an Landeshauptstadt Potsdam  
Bereich Öffentlicher Gesundheitsdienst

Friedrich-Ebert-Str. 79/81  
14469 Potsdam

Auskunft erteilt  
Telefon 0331 289-  
Telefax 0331 289-

Dienstgebäude Berliner Straße 150a (Haus P)

Zimmer

E-Mail [gesundheitsamt@rathaus.potsdam.de](mailto:gesundheitsamt@rathaus.potsdam.de)

Aktenzeichen

Datum 16. März 2020

### **Allgemeinverfügung**

**zum Umgang mit größeren Veranstaltungen und Einrichtungen des  
gesellschaftlichen Lebens im Zusammenhang mit der Ausbreitung des  
Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19**

Unter Hinweis auf die Allgemeinverfügungen vom 13.03.2020 und die seitdem eingetretene Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) wird nach § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) weitere folgende Allgemeinverfügung erlassen:

#### **I. Bestimmungen für Veranstaltungen und Betriebe**

1. Öffentliche und nicht-öffentliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden sind untersagt.
2. Das Verbot nach Ziffer 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. Diese Veranstaltungen sind der Landeshauptstadt anzuzeigen.



3. Bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Veranstaltungen mit weniger als 50 Teilnehmenden hat der Veranstalter die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen. Die Anwesenheitsliste muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren. Sie ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen.
4. Gewerbebetriebe der folgenden Arten im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBI. I S. 1746) geändert worden ist, dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden: Tanzlustbarkeiten, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen.
5. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786) dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.
6. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.
7. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2372), das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBI. I S. 1626) geändert worden ist, dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.
8. Schankwirtschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 GastG dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Erfolgt der Ausschank unter Abgabe von Speisen (sog. Schank- und Speisewirtschaft) dürfen diese für den Publikumsverkehr nur geöffnet werden, wenn die Plätze für die



Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist; Stehplätze sind verboten.

Bieten Gaststätten im Reisegewerbe im Sinne des Gaststättengesetzes Plätze für Gäste an, dürfen sie für den Publikumsverkehr nur geöffnet werden, wenn die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.

9. Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitness- und Tanzstudios u. ä. wird untersagt. Ausnahmen von der Untersagung nach Satz 1 können in besonders begründeten Einzelfällen ausschließlich durch schriftliche Genehmigung des Oberbürgermeisters zugelassen werden.
10. Der Betrieb und die Nutzung von Spielplätzen, einschließlich Indoor-Spielplätze wird untersagt.

## **II. Bestimmungen für Krankenhäuser und Pflegeheime**

1. Krankenhäuser haben die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ihr ärztliches und pflegerisches Personal unverzüglich auf dem Gebiet der Intensivpflege mit Beatmungseinheiten und der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf zu schulen.
2. Krankenhäuser müssen, soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf einsetzen.
3. Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern und Hospizen dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung keinen Besuch empfangen. Kinder unter 16 Jahren und Schwerstkranke dürfen einmal am Tag von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von Menschen mit Atemwegsinfektionen. Bewohnerinnen und Bewohner von

Pflegeheimen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, dürfen einmal am Tag von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von Kindern unter 16 Jahren oder von Menschen mit Atemwegsinfektionen.

### **III. Bestimmungen für Schulen und Bildungseinrichtungen**

1. Die Erteilung von Unterricht in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, in allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft wird untersagt. In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich der Schulsporthallen und an anderen Lernorten (Schwimmhallen, außerschulische Lernorte) findet damit kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote statt.
2. Der Unterrichtsbetrieb an Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderungen beschult werden, kann fortgeführt werden. Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, darf im Rahmen einer Notfallbetreuung fortgeführt werden.
3. Sofern Prüfungen durchgeführt werden, ist hierbei ein Abstand zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten.
4. Einrichtungen im Sinne der Ziffer 1 dürfen die Betreuung von Kindern im Alter bis zu 12 Jahren nach Maßgabe der Regelung im nachfolgenden Satz 2 solchen Erziehungs- und Sorgeberechtigten anbieten, die im Bereich der kritischen Infrastruktur im Sinne der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958; zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 - BGBl. I S. 1903 -) tätig sind. Eine

Betreuung setzt voraus, dass es sich um Kinder alleinerziehender Personen oder von Familien handelt, in denen beide Elternteile im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind und anders eine Betreuung der Kinder nicht sichergestellt werden kann. Dem stehen die Fälle gleich, in denen in den von § 8 a SGB VIII erfassten Sachverhalten eine Betreuung geboten ist. Über die Auswahl der Einrichtungen, in denen eine Notbetreuung vorgehalten wird, entscheidet der Oberbürgermeister.

#### **IV. Bestimmungen für Einrichtungen im Sinne des Kindertagesstättengesetzes**

1. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen wird untersagt. Die Untersagung gilt für alle Formen der Kindertagesbetreuung im Sinne des brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes.
2. Ausnahmsweise kann der Einrichtungsbetrieb in Kindertagesstätten erlaubt werden
  - a) in denen Kinder von Erziehungsberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung in Absatz 3 betreut werden (Notfallbetreuung in kleinen Gruppen)
  - b) Kindertagesstätten, die für die Notfallbetreuung insgesamt bestimmt sind (Notfallkita).
3. Eine Ausnahme setzt voraus, dass es um die Betreuung von Kindern solcher Erziehungs- und Sorgeberechtigten anbieten geht, die im Bereich der kritischen Infrastruktur im Sinne der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958; zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 - BGBl. I S. 1903 -) tätig sind. Eine Betreuung setzt voraus, dass es sich um Kinder alleinerziehender Personen oder von Familien handelt, in denen beide Elternteile im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind, und anders eine



Betreuung der Kinder nicht sichergestellt werden kann. Dem stehen die Fälle gleich, in denen in den von § 8 a SGB VIII erfassten Sachverhalten eine Betreuung geboten ist.

4. Über die Ausnahme entscheidet der Oberbürgermeister.
  
- V. Soweit es um die Regelungen in Abschnitt III und IV dieser Allgemeinverfügung gilt, tritt die Allgemeinverfügung am 18.3.2020 in Kraft. Sie behält Wirkung bis zum 19.4.2020. Ansonsten tritt diese Allgemeinverfügung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
  
- VI. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG).
  
- VII. Die Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Allgemeinverfügung in Abschnitt I Ziffer 1 sind strafbar (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG).

**Begründung:**

Nach aktuellen Feststellungen des Robert-Koch-Institutes - der zentralen Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und -prävention - sind mittlerweile in allen Bundesländern Infektionsfälle mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) bestätigt worden; die weltweite Ausbreitung von COVID-19 ist bereits am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt worden. Es handelt sich damit weltweit und in Deutschland um eine dynamische und ernst zu nehmende Situation für die Belastung des öffentlichen Gesundheitswesens. Da die Belastung des Gesundheitswesens maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und eingeleiteten Gegenmaßnahmen abhängen, die Zahl der Fälle in Deutschland steigt und mittlerweile auch in der Landeshauptstadt nunmehr 150 Verdachtsfälle festgestellt wurden, ist es erforderlich, ergänzend zu



den weiterhin geltenden Allgemeinverfügungen vom 13.03.2020 die vorstehenden Regelungen zu treffen.

Zu ihnen gilt:

1. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft der Oberbürgermeister als zuständige Behörde nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.
2. Bejaht die zuständige Behörde – wie hier – die Voraussetzungen einer seuchenpolizeilichen Gefahr im Sinne des Normtatbestandes, stellt der Entschluss zum ordnungsbehördlichen Einschreiten eine gebundene Entscheidung dar, während die Wahl der Maßnahme in ihrem pflichtgemäßen Ermessen steht. Da die Eingriffsbefugnis grundsätzlich nicht auf bestimmte Maßnahmen oder Maßnahmen mit einer bestimmten Eingriffsintensität, etwa solche nur vorläufigen Charakters, beschränkt ist, ergeben sich Einschränkungen vornehmlich durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

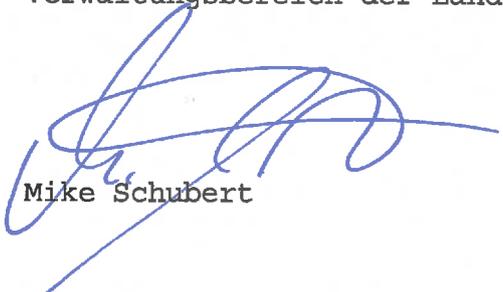
Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der

Bevölkerung steht. Dabei wird nicht verkannt, dass das hiermit angeordnete eingeschränkte Tätigkeitsverbot eine erhebliche Beeinträchtigung der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie des Eigentumsrechts (Art. 14 Abs. 1 GG „eingerichteter und ausgeführter Gewerbebetrieb“), zudem auch der Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) bedeutet. Allerdings werden die rein wirtschaftlichen Nachteile der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen durch gegebenenfalls zu gewährende Entschädigung in Geld zumindest abgemildert ( zu einem Fall des § 56 IfSG s. VG München, Beschluss vom 18. September 2017 - M 18 S 17.3676 -, Rn. 27, juris).

3. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.
4. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist nicht befristet, wird aber bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise aufgehoben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Öffentlicher Gesundheitsdienst, Friedrich-Ebert-Straße 79/ 81 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.



Mike Schubert